

BGer 6B_801/2025 vom 27. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_801_2025

FR: TF 6B_801/2025 du 27 octobre 2025

IT: TF 6B_801/2025 del 27 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Schaffhausen trat am 5. September 2025 auf eine Beschwerde wegen mangelnder Beschwerdebeurteilung nicht ein.

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2). Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür; vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73

E. 4.1.2).

E. 3

Anfechtungsgegenstand vor Bundesgericht bildet einzig die vorinstanzliche Nichteintretensverfügung (Art. 80 Abs. 1 BGG). Vor Bundesgericht kann es folglich nur um die Frage gehen, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Rechtsmittel wegen unzureichender Begründung nicht eingetreten ist. Damit sowie mit den Anforderungen von Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 und 2 StPO an die Beschwerdebeurteilung befasst sich der Beschwerdeführer nicht. Stattdessen äussert er sich, losgelöst von den tragenden Erwägungen der Vorinstanz, zur Verurteilung wegen "illegaler Einfuhr von Sprengstoff" und Waffenbesitzes und verlangt insofern einen Freispruch respektive eventuell zumindest eine Reduktion des Strafmasses. Zudem fordert er Schadenersatz, weil sein Eigentum im Zuge der Durchsuchung seines Wohnmobils verwüstet und beschädigt worden sei. Er macht weiter geltend, trotz Vernehmungsunfähigkeit befragt worden zu sein. Die Polizei habe ihn ausserdem genötigt, das Verhörprotokoll zu unterschreiben. Seine Ausführungen beziehen sich auf die materielle Seite der Angelegenheit, die nicht Verfahrensgegenstand bildet und mit der sich das Bundesgericht nicht befassen kann. Eine sachbezogene Auseinandersetzung fehlt. Der Beschwerde lässt sich mithin nicht entnehmen, inwiefern die Vorinstanz mit ihrer Nichteintretensverfügung geltendes Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben könnte. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen offenkundig nicht (Art. 42 Abs. 2 BGG , Art. 106 Abs. 2 BGG), weshalb darauf mangels tauglicher Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden

(Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.